



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dagmar Zoschke (DIE LINKE)

Differenz zwischen der Zahl der Anspruchsberechtigten und der tatsächlichen Empfänger*innen des Gehörlosengeldes

Kleine Anfrage - KA 7/1083

Vorbemerkung der Fragestellenden:

In Sachsen-Anhalt sind laut Statistik des Landesverwaltungsamtes (Stand 2016) 2 115 Gehörlose im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen GL (= Gehörlos), jedoch beziehen nur 1 272 Betroffene das Gehörlosengeld.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

1. Wie ist die oben genannte Differenz zwischen der Zahl der Anspruchsberechtigten und der tatsächlichen Empfänger*innen des Gehörlosengeldes erklärbar?

Grundlage für die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und der entsprechenden Merkzeichen ist die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV). In dieser sind u. a. die Grundsätze für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Anerkennung einer Gesundheitsstörung geregelt (§ 1 VersMedV).

Nach Teil D Ziffer 4 VersMedV sind gehörlos nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

Das Merkzeichen „GL“ (Gehörlos) erhalten damit schwerbehinderte Menschen, bei denen eine beidseitige Taubheit oder eine beidseitige an Taubheit grenzende

(Ausgegeben am 26.09.2017)

Schwerhörigkeit mit Sprachstörungen vorliegt, die für sich den Grad der Behinderung von 80 rechtfertigt (vgl. Teil B Ziffer 5.1 und 5.2.4 VersMedV).

Gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt erhalten Gehörlosengeld Personen

1. mit angeborener oder bis zum 7. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit, soweit der Grad der Behinderung infolge schwerer Störungen des Spracherwerbs 100 beträgt,
2. mit später erworbener Taubheit, wenn der Grad der Behinderung allein infolge Taubheit und mit Taubheit einhergehender schwerer Sprachstörung 100 beträgt.

Die Differenz zwischen der Zahl der Anspruchsberechtigten und der tatsächlichen Empfänger*innen des Gehörlosengeldes beruht somit auf den unterschiedlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkmals „GL“ und den Bezug des Gehörlosengeldes.

2. Wie viele unbearbeitete Anträge liegen dem Landesverwaltungsamt aktuell vor?

Zum Stichtag 31.08.2017 liegen 93 unbearbeitete Anträge auf Gehörlosengeld vor.

3. Wie viele Ablehnungen in Bezug auf die Erstattung des Gehörlosengeldes gab es in den Jahren 2015 und 2016 und wie wurde der Negativbescheid begründet?

Im Jahr 2015 wurden 98 und im Jahr 2016 102 Anträge auf Gewährung von Gehörlosengeld abgelehnt.

Die Ablehnungsbescheide wurden mit dem Hinweis auf die Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 1 Absatz 3 i. V. m. Absatz 5 des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt begründet.